

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen und die Erhebung von Gebühren für diese Sondernutzung

*/*** Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1953 (BGBl. I S. 903), der §§ 42 Abs. 2 und 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15.2.1963 (GVBl. S. 57, BS 91/1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) i.V. mit § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) – alle in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentliche Straßen und Stadt Bingen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit für diese die Stadt Bingen Träger der Baulast ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bingen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 LStrG).

§ 3 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 LStrG). Die in § 41 Abs. 3, 4 und 6 getroffenen Regelungen finden Anwendung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Bingen zu stellen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textlichen Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.01.1996

*** geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.9.2005

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Sie richten sich nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Für die Erteilung/Verlängerung und die förmliche Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie der erlaubnisfreien Sondernutzungen, für die Einschränkungen und Festsetzungen von Bedingungen und Auflagen ergehen, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage erhoben.
- (3) Neben der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder Antragsteller die Auslagen zu tragen, welche der Stadt durch zusätzliche Ortsbesichtigungen, Gutachten und dergleichen entstehen.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (5) Ist die errechnete Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend
- (7) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührentarif zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen, können vereinbart werden, wenn die Stadt Bingen im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Ausübung dieser Sondernutzung hat.
- (8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) der tatsächliche Nutzer
- (1) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner

** geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

*** geändert durch 3. Änderungssatzung vom 29.9.2005

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr anhängig gemacht werden.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzung für einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für die nachfolgenden Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Stadt Bingen die Sondernutzungserlaubnis widerruft.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und zwar Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker,
- b) bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- c) bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 2,5 m nicht mehr als 5. v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
- d) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden,
- e) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

§ 11

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 10 Buchst. c), d), e) dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn die Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 12 Märkte und Messen

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) der Wochenmarktverkehr
- b) die Veranstaltung von Messen und Kirchweihen.

13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bingen und die Erhebung von Gebühren für diese Sondernutzung vom 20. April 1977 außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch auf Grund dieser Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Bingen am Rhein, den 17.09.1987
Stadtverwaltung Bingen

(Naujack)
Oberbürgermeister

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Schreiben vom 24.08.1987, Az.: 100-09 (13/49/87) keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.09.1987 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.

* Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 05.01.1996 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.

** Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

***Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 04.10.2005

***** Gebührenverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung**

Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
bei

1)	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm	jährlich von 5,00 bis 15,00 EUR
2)	Autorufsäulen und ähnliche. Einrichtungen	jährlich von 5,00 bis 15,00 EUR
3)	Licht-, Ausstieg-, Kohlen-, Mülltonnenaufzug u.a. Schächten je Schacht	jährlich von 5,00 bis 15,00 EUR
4)	In den Straßenraum hineinragenden Bauteilen, soweit nicht nach § 11 erlaubnisfrei je qm	jährlich von 2,50 bis 10,00 EUR
5)	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen: a) sofern nur vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m 1) bei Durchmesser bis 100 mm 2) bei Durchmesser über 100 mm b) sofern auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m 1) bei Durchmesser bis 100 mm 2) bei Durchmesser über 100 mm	monatlich von 2,50 bis 7,50 EUR monatlich von 3,75 bis 12,50 EUR jährlich von 25,00 bis 75,00 EUR jährlich von 37,50 bis 100,00 EUR
6)	Gleisen a) sofern nur vorübergehend verlegt, je angefangene 100 m 1) in den Grund eingelassen 2) nicht in den Grund eingelassen b) sofern auf Dauer verlegt, je angefangene 100 m 1) in den Grund eingelassen 2) nicht in den Grund eingelassen	monatlich von 5,00 bis 15,00 EUR monatlich von 7,50 bis 20,00 EUR jährl. von 60,00 bis 200,00 EUR jährl. von 90,00 bis 275,00 EUR
7)	Kabeln und Linienverzweignern je Anlage	jährlich von 5,00 bis 20,00 EUR
8)	Verbindungsgängen, auch unterirdischen, ohne Rücksicht auf die Länge	jährlich 25,00 EUR
9)	Masten (für Fahnen, Hinweiszeichen u. ä.)	jährlich 7,50 EUR
10)	Tischen, Sitzgelegenheiten und sonstigen Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsflächen. Die ersten 20 qm beanspruchte Fläche bleiben für Straßencafés gebührenfrei	monatlich 2,50 bis 10,00 EUR

11)	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich 1,00 EUR
12)	Feste, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u. ä., je qm	monatlich 10,00 bis 25,00 EUR
13)	Verkaufswagen u. ambulanten Verkaufsständen aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.	täglich von 1,00 bis 2,50 EUR wöchentlich von 5,00 bis 10,00 EUR monatlich von 5,00 bis 25,00 EUR
14)	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmten Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentliche Luftraum hineinragen, je qm beanspruchter Verkehrsflächen	jährlich von 5,00 bis 15,00 EUR
15)	Verteilung von Werbematerial	pro Stunde und Verteilerperson 0,75 EUR
16)	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, soweit sie nicht am öf- fentlichen Verkehr teilnehmen	täglich von 0,50 bis 2,50 EUR
17)	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun a) auf Gehwegen und Plätzen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche Mindestgebühr 5,00 EUR. b) auf Straßen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche Mindestgebühr 7,50 EUR.	monatlich von 0,20 bis 0,50 EUR monatlich von 0,30 bis 0,70 EUR
18)	Lagerung von Sachen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche a) auf Gehwegen b) auf Plätzen c) auf Straßen	täglich 0,50 EUR täglich 0,50 EUR täglich 1,00 EUR
19)	Eine einmalige Verwaltungsgebühr wird erhoben für: a) Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis, Rückgabe einer bereits erteilten Erlaubnis oder Än- derung auf Antrag des Antragstellers, Festsetzung von Bedingungen/Auflagen für erlaubnisfreie Son- dernutzung nach Antragstellung b) Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Son- dernutzung	von 10,00 bis 20,00 EUR. von 20,00 bis 40,00 EUR.
20)	Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für eine Erlaubnis zu Sondernutzung, wenn bei der Aus- übung der wirtschaftliche Erlös wohltätigen Zwe- cken zugeführt wird.	